

Neuro-Netzwerk Weser-Ems e.V.

Nachsorge und Teilhabe für Menschen mit Hirnschädigung und neurologischer Beeinträchtigung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Neuro-Netzwerk Weser-Ems e.V. (nach Eintragung in das Vereinsregister).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg (Oldb.) eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO. Dieser wird verwirklicht durch Maßnahmen, die ideellen und nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen, insbesondere zur Verbesserung der Nachsorge und Teilhabe von Menschen, die infolge einer neurologischen Beeinträchtigung einen komplexen Bedarf an Information, Beratung und Unterstützung haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3.6 Die Übernahme von Funktionen in den Organen des Vereins geschieht ehrenamtlich. Entstandene Kosten im Zuge der Amtsführung für den Verein werden auf Nachweis erstattet, sofern diese angemessen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Jede natürliche oder juristische Person, die die Satzungszwecke des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet, aber dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Sofern der Vorstand eine Aufnahme ablehnt, hat er die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder durch Ausschluss.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand eingeleitet werden, wenn das Mitglied grob fahrlässig und vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwider handelt, schwere Verstöße gegen die Satzung begeht, vereinschädigendes Verhalten durchführt oder vorsätzlich und wesentlich das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist mit einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu den vom Vorstand schriftlich detailliert und nachvollziehbar erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand entscheidet sodann über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied wirksam.
- 4.6 Legt das Mitglied dann innerhalb von vier Wochen gegen seinen Ausschluss schriftlich Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

- 4.7 Die Mitgliedschaft endet gleichfalls nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist.
- 4.8 Außer den aktiven Mitgliedern gem. § 4.1 können sich dem Verein auch ideelle Förderer anschließen. Fördermitglied kann gemäß § 4.1 jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzungszwecke des Vereins unterstützt.
- 4.9 Diese Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen mit dem Status eines Gastes teilnehmen. Sie haben kein aktives und passives Stimmrecht. Sie dürfen keine Anträge stellen und haben keine Mitbestimmungsrechte.
Ein Erlass oder eine Minderung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach 6.3 ist nicht möglich. Im Übrigen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für aktive Mitglieder.
- 4.10 Eine Ummeldung von aktiver Mitgliedschaft in Fördermitgliedschaft oder umgekehrt ist nach mindestens einem Jahr Mitgliedschaft möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dies berührt dann nicht die Beitragspflicht für das laufende Mitgliedsjahr. Die Ummeldung wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Antrags beim Vorstand wirksam.

§ 5 Ehrenmitgliedschaften

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen.
- 5.2 Vorschläge der Mitglieder für eine Ehrenmitgliedschaft müssen unter Nennung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden erfolgen. Sie sind spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist der Zugang des Vorschlags.
- 5.3 Vor der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung des/der zu Ehrenden vom Vorstand einzuholen.
- 5.4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der die Verdienste des/der Geehrten genannt werden, mit der die Verleihung begründet wird.
- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der einmal beschlossene Beitrag gilt bis zu einer neuen Beschlussfassung fort.
- 6.2 Der erste Beitrag ist nach Absendung der Aufnahmebestätigung monatsanteilig an der Höhe eines Jahresbeitrages fällig.
- 6.3 Der Vorstand kann auf Antrag mit Begründung den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Der Verein hat folgende Organe:
- die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - die Kassenprüfer
- 7.2 Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger, durch Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Rücktritt oder Abberufung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - Entgegennahme und Beratung des Kassenberichtes des Kassierers/der Kassiererin
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl bzw. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschluss und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein
 - Beschluss des Jahreshaushaltsplanes

- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail), die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Für die Berechnung der Frist ist die rechtzeitige Absendung an die zuletzt bekannte Adresse maßgeblich. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
- 8.3 Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des Antrages. Diese Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 8.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 37 BGB einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3 Alle natürlichen und juristischen Personen haben als Mitglieder jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, es kann nur persönlich ausgeübt werden. Für nicht geschäftsfähige Mitglieder kann der/die anwesende gesetzliche Betreuer/in das Stimmrecht ausüben.
- 9.4 Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Personenwahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Eine Blockwahl ist möglich.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Ein nichtöffentlicher Teil kann von der Mitgliederversammlung für einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung beschlossen werden.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und vom Protokollanten/in zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Dem Vorstand gehören fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter an, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- 10.2 Der Vorstand wählt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus seinen Mitgliedern. Dieser BGB-Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einer Stellvertretung. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende darf seine/ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der/des Vorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen.
- 10.3 Der Vorstand wählt darüber hinaus aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenswart/in. Nähere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10.4 Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §32 Abs 1. und §28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimme.
- 10.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in für dieses Amt berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss ein neues Vorstandsmitglied von den Vereinsmitgliedern für die laufende Amtsperiode gewählt werden.
- 10.6 Ein Vorstandsamt ist grundsätzlich ein Ehrenamt (§ 3.6 dieser Satzung). Die Ehrenamts pauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG kann angewendet werden.
- 10.7 Verträge mit Vorstandsmitgliedern und/oder mit Vereinsmitgliedern können nur nach einem Beschluss des Vorstands abgeschlossen werden.

- 10.8 An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen und nicht abstimmen (§ 34 BGB).
- 10.9 Der Vorstand kann zu besonderen Themen und Anlässen Fachbeiräte berufen und wieder abberufen. Die Mitgliedschaft im Verein ist dafür nicht Voraussetzung. Die Fachbeiräte haben die Aufgabe, den Verein und den Vorstand in bestimmten Sachfragen zu beraten, und sie können auch mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 10.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.11 Der Vorstand kann im Bedarfsfalle, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, Abstimmungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchführen, wobei dies auch unter Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Fax) möglich ist. Die Abstimmungen per Umlaufverfahren und der Entscheidungsfall sind bei der darauf folgenden Vorstandssitzung als Tagesordnungspunkt nochmals zu besprechen.

§ 11 Rechnungswesen

- 11.1 Der Kassenwart/die Kassenwartin hat die Geschäfte und die Buchführung des Vereins der Geschäftsstelle über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Verbindlichkeiten und das Vermögen zu kontrollieren. Er/Sie überwacht die Buchführung durch Kontrolle der Belege, der Bankgeschäfte, der Verträge und bewertet sie.
Er prüft, ob gemäß der Abgabenordnung die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden und auch, ob die Bücher geführt und aufbewahrt werden.
Er/Sie berichtet im Vorstand und berät diesen.
- 11.2 Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht zu erstellen. Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten sind dabei geordnet darzulegen. Der Kassenbericht ist den Kassenprüfern vorzulegen.
- 11.3 Der Kassenbericht und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 11.4 Der Kassenwart/die Kassenwartin und einer der stellvertretenden Vorsitzenden erstellen einen Haushaltsplan sowie die Kosten-Finanzierungspläne (Fördermittel für Projekte) für das jeweils nächste Geschäftsjahr mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Verbindlichkeiten des Vereins.
Der Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 11.5 Der Vorstand, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und alle im Auftrag des Vereins tätigen Personen sind zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet.
- 11.6 Der Vorstand kann für das Rechnungswesen eine Finanzordnung beschließen.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Dauer von drei Jahren als Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Vereins sein.
- 12.2 Die Kassenprüfer überprüfen stets im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens das Belegwesen und den Abschluss des Rechnungswesens. Bei den Belegen sind die Ordnungsmäßigkeit und die Buchung anhand ausreichender Stichproben zu kontrollieren. Sie erstellen über ihre Prüfung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 13.1 Die Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Fachbeiräte und bei Bedarf auch andere im Auftrag des Vereins tätige Personen unterschreiben bei Beginn ihrer Amtszeit nach Aufforderung durch den Vorstand eine Vertraulichkeitserklärung. Diese gilt für alle Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein als vertraulich besprochen, geschrieben oder bekannt geworden sind.
- 13.2 Personenbezogene Daten über persönliche, medizinische und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden in der Geschäftsstelle des Vereins gemäß dem Datenschutzgesetz in seiner aktuell gültigen Fassung gespeichert.
Die Daten sind gegen unbefugten Zugriff und gegen Verlust zu sichern.
- 13.3. Auf Datenträgern gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem zuständigen Datenschutzbeauftragten, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat Kraft seines Amtes ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 14 Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit einem anderen Verein

- 14.1 Die Mitglieder des Vereins können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins beraten und beschließen.
- 14.2 Der Verein kann sich mit einem anderen, dessen Zweckbestimmung (siehe § 2) diesem Verein nahe kommt, zusammenschließen.
- 14.3 Der Vorstand hat zu dieser Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäßen Frist einzuladen. Die Tagesordnung ist ausschließlich "Auflösung des Vereins" oder "Zusammenschluss mit einem anderen Verein".
- 14.4 Für einen Auflösungsbeschluss oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. (§ 41 BGB).
- 14.5 Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder haben die Auflösung oder den Zusammenschluss durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen mit dieser Aufgabe betraut.
- 14.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Beratungs- und Koordinationsstelle für Selbsthilfegruppen e.V. (BeKoS) Oldenburg oder, im Falle dessen Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, an eine Einrichtung, die in einem ähnlichen Bereich tätig ist.

So einvernehmlich abgestimmt durch den am 14. Nov. 2017 gewählten Vorstand
Waltraut Grübel, Norbert Hingst, Jan Mühlena, Wolfgang Vorwerk und Dr. Andreas Zieger

der MV am 9. April 2018 zur Abstimmung vorlegt

und so verabschiedet.

Oldenburg, den 9. April 2018